

Vermerk

Zuweisung von Flüchtlingen, anerkannt Schutzberechtigten und unbegleitet Minderjährigen

Nachfolgend wird aggregiert dargestellt, wie die Zuweisung von Flüchtlingen, anerkannt Schutzberechtigten und unbegleitet Minderjährigen auf die Kommunen in NRW erfolgt:

In Deutschland Asylsuchende werden über eine Verteilungsquote, den sogenannten Königsteiner Schlüssel, in die Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes verteilt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Asylsuchende können bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unbegleitete Minderjährige werden umgehend den Kommunen zugewiesen.

A. Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten

Die Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten an die 396 Städte und Gemeinden in NRW erfolgt nach § 12a in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) und einem hierüber gebildeten Integrationsschlüssel. Der Integrationsschlüssel nach AWoV bildet sich aus dem Einwohneranteil (80%), dem Flächenanteil (10%) und dem Anteil der arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen (10%) der Kommunen.

Auf Basis des Integrationsschlüssels weist die Bezirksregierung Arnsberg die anerkannten Schutzberechtigten den Städten und Gemeinden zu. Aus der wöchentlich veröffentlichten Verteilstatistik ist zu entnehmen, wie hoch die Aufnahmeverpflichtung jeder Stadt / Gemeinde ist, um die Erfüllungsquote zu 100 % zu erreichen.

Im Kreis Borken übertrifft nur die Stadt Gronau die Erfüllungsquote zu über 100%. Die Gesamtquote aller Städte und Gemeinden liegt zum Stand 29.08. bei rund 64 %. Die Aufnahmeverpflichtung aller Städte und Gemeinden im Kreis Borken liegt hiernach bei über 2.300 anerkannten Schutzberechtigten (Anlage 1).

B. Zuweisung von Flüchtlingen

Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren werden in NRW nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die 396 Städte und Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn das Asylverfahren nicht nach sechs Monaten Verbleib in der Landesaufnahmeeinrichtung abgeschlossen werden konnte. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg nutzt einen Verteilschlüssel, der sich gemäß FlüAG aus einem Einwohnerschlüssel (90%) und einem Flächenschlüssel (10%) zusammensetzt. Auch hier veröffentlicht die Bezirksregierung Arnsberg wöchentlich eine Verteilstatistik, aus der die Aufnahmeverpflichtung jeder Stadt / Gemeinde zu entnehmen ist, um eine Erfüllungsquote von 100 % zu erreichen.

Die Verteilstatistik nach FlüAG ist deutlich dynamischer als die nach 12a AufenthG. So fallen Ausreisepflichtige drei Monate nach Bestandskraft des BAMF-Bescheides aus der Verteilstatistik, Personen mit einer Anerkennung „wechseln“ in die Verteilstatistik der anerkannten Schutzberechtigten.

Die Gesamtquote aller Städte und Gemeinden liegt zum Stand 29.08. bei 92 %. Die Aufnahmeverpflichtung aller Städte und Gemeinden im Kreis Borken liegt hiernach bei rund 86 Flüchtlingen (Anlage 2).

C. Zuweisung von unbegleitet minderjährigen Ausländern

Unbegleitet minderjährige Ausländer (umA) werden von dem Jugendamt, bei dem diese zuerst ankommen, vorläufig in Obhut genommen. Das Landesjugendamt (mit den Landesstellen des LWL und des LVR) meldet den Minderjährigen zur Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an. Dieses entscheidet innerhalb von 2 Werktagen, welchem Bundesland der Minderjährige zugewiesen wird und teilt dies der entsprechenden Landesstelle mit. Diese weist den Minderjährigen schließlich innerhalb von weiteren 2 Werktagen einem Zuweisungsjugendamt zu.

Zum Stand 10.05. wurden von den Jugendämtern Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau und dem Kreisjugendamt 49 umA betreut. Die Aufnahmeverpflichtung liegt bei 105 umA.

Zusammenfassung:

- ➔ Die Verteilung auf Bundesebene erfolgen über den Königssteiner Schlüssel
- ➔ Die Zuweisungen an die Kommunen erfolgen über das Land (BR Arnsberg) nach einem Integrations- bzw. Zuweisungsschlüssel
- ➔ Die Zuweisungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer erfolgt über die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW (LVR-Landesjugendamt).
- ➔ Zuständig für die Aufnahme schutzbedürftiger Personen und Personen im laufenden Asylverfahren sind nur die Kommunen
- ➔ Über alle Kommunen im Kreis Borken besteht noch eine Aufnahmeverpflichtung von über 2.300 Personen (Stand 29.08.2021)

Anlage 1: Verteilstatistik anerkannte Schutzberechtigte (Stand 29.08.)

Kommune	IST Bestand	SOLL Bestand	Differenz	Erfüllungsquote in %
Ahaus	396	562	166	70,5%
Bocholt *	323	751	428	43,0%
Borken	478	584	106	81,8%
Gescher	164	291	127	56,4%
Gronau	804	579		138,9%
Heek	90	212	122	42,5%
Heiden	88	192	104	45,8%
Isselburg	82	198	116	41,4%
Legden	73	190	117	38,4%
Raesfeld	100	232	132	43,1%
Reken	136	275	139	49,5%
Rhede	207	321	114	64,5%
Schöppingen	83	188	105	44,1%
Stadtlohn	182	327	145	55,7%
Südlohn	103	207	104	49,8%
Velen	106	250	144	42,4%
Vreden	245	387	142	63,3%
Gesamt	3.660	5.746	2.311	63,7%

_ * Bocholt: Stand Ende Juni

Anlage 2: Verteilstatistik Flüchtlingsaufnahme (Stand 29.08.)

Kommune	IST Bestand	SOLL Bestand	Differenz	Erfüllungsquote in %
Ahaus	97	103	6	94,2%
Bocholt	164	166	2	98,8%
Borken	102	110	8	92,7%
Gescher	38	47	9	80,9%
Gronau	108	113	5	95,6%
Heek	27	25		108,0%
Heiden	23	24	1	95,8%
Isselburg	21	28	7	75,0%
Legden	19	21	2	90,5%
Raesfeld	23	32	9	71,9%
Reken	35	41	6	85,4%
Rhede	46	51	5	90,2%
Schöppingen*	46	53	7	100,0%
Stadtlohn	18	25	7	72,0%
Südlohn	33	37	4	89,2%
Velen	63	65	2	96,9%
Vreden	97	103	6	94,2%
Gesamt	960	1044	86	92,0%

_ * Anrechnung von Aufnahmeeinrichtungen